



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 13

Donnerstag, den 28. März

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Dornum - Gefahrenabwehrverordnung -	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2013	51
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hage vom 27.10.2011	52

Satzung des Fleckens Hage über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag	52
---	----

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 19.03.2013 Wasser- und Bodenverband Dietrichsfeld	53
4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 21.03.2013 Wasser- und Bodenverband Tannenhausen	53

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Dornum - Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), des § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig im Gebiet der Gemeinde Dornum.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteile, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Markt- und Parkplätze.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkstätten, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Spielplätze und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen - Benutzungsbeschränkungen -

- (1) Die Benutzung der in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht

gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gem. Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Es ist verboten,
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) auf in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen zu liegen oder zu übernachten,
 - c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kiesteichen oder sonstigen Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) durch Ärgeris erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere zu stören,
 - e) in den in § 2 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. motorbetriebenen Fahrzeugen –ausgenommen Krankenfahrstühle- zu fahren oder in den in § 2 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen zu reiten, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben.

Ausgenommen hiervon sind auf den allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen Fahrzeuge für Kleinkinder wie beispielsweise Roller und Fahrräder, Inlineskates und Skateboards erlaubt.

- f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken,
- h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewissen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,
- i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen und zu verunreinigen,
- j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen,
- k) Anleger, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen,
- l) zu grillen,
- m) in den in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen Alkohol zu konsumieren,
- n) auf die in § 2 Abs. 2 genannten allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen,
- o) Leitpfosten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen zu beschädigen oder zu entfernen.

- (4) Zettel und Plakate dürfen nur angebracht werden
- an den für Anschläge örtlich bestimmten Stellen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde oder der mit der Plakatierung von der Gemeinde beauftragten Firma,
 - bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für drei Monate vor und nach der Verlegung.

§ 4 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
- gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z. B. Chemikalien, mitzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- und/oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind;

- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuworfen oder zu hinterlassen;
- mit anderen als mit Fahrzeugen für Kleinkinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen.

Ausgenommen ist das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten;

- Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

§ 5 Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. § 2 nicht gestattet.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen verboten.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Von den Regelungen ausgenommen ist der Betrieb von ortsfesten oder ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung und von Feuerkörben und Feuerschalen.

§ 7 Sauberkeit

- (1) Das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u. a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Unterführungen) ist verboten.
- (2) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.
- (3) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) sind von den Aufstellern/Betreibern sauber zu halten.

- (4) Haus- und Sperrmüll darf erst am Tag der Abholung oder am Vorabend herausgestellt werden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Vermeidung von Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
- Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe);
 - an Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

Im Gemeindeteil Dornumersiel/Westeraccumersiel, in der Ferienhaussiedlung (Ramm-Siedlung) im Gemeindeteil Dornumergröde sowie am Bade- und Strandgelände im Gemeindeteil Neßmersiel gilt als Nachtruhe die Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Zusätzlich gilt für die vorstehend genannten Bereiche in dem Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres eine Abendruhe von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- (2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind während der Ruhezeiten nach Abs. 1 b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch

- den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen und Häcksler,
- den Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten. Ausgenommen sind Rasenmäher, die mit einem Immissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind.
- Holzhacken, Hämmern, Sägen und ähnliche Arbeiten.

- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- für Arbeiten oder Betätigungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und für Arbeiten land- oder forstwirtschaftlicher oder stehender gewerblicher Art an Werktagen; die Nachtruhe ist einzuhalten.

Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe während der Bestellung der Felder und der Erntezeit.

- für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 9 Wertstoffcontainer

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Sammelstellen für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Das Abstellen von Wertstoffen (z. B. Altglas, Altkleider), Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Wertstoffcontainern ist verboten.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet werden und dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer gestört werden oder eine Gefährdung eintreten kann.
- (2) Hundehalter/innen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind weiterhin verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
- unbeaufsichtigt herumläuft,
 - Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
 - die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
 - sich in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen unangeleint aufhält.

Auf Skate-, Bolz- und Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Die Anwendbarkeit des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) in der zur Zeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Halterinnen und Halter anderer Tiere sind ebenfalls verpflichtet, die Notdurft ihrer Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. Absatz 2 unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihre Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Das gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 11 Tierfütterungsverbot

Auf und in den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Füttern von Tieren, insbesondere Tauben und Enten, und das Bereitstellen von Futter verboten.

§ 12 Gewässer

Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Gemeinde Dornum hierfür besonders freigegeben sind.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt werden.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 14 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Stacheldraht sowie sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, dürfen nicht in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen hereinragen.
- (2) Das gleiche gilt für Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen. Diese sind unverzüglich zu entfernen.

- (3) Der Verkehrsraum muss über den Gehweg mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (4) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu beschneiden, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.
- (5) Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen dieser Verordnung zuwider handelt und gemäß

§ 3 Abs. 2 andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert.

§ 3 Abs. 3.

- a) öffentlich die Notdurft verrichtet,
- b) auf die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen liegt oder übernachtet,
- c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Kiesteichen wäscht, badet oder Wäsche wäscht,
- d) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere stört,
- e) in den in § 2 Abs.2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. oder motorbetriebenen Fahrzeugen –ausgenommen Krankenfahrstühle– fährt oder in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen reitet,
- f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert,
- g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme verdeckt,
- h) Hydranten, Schachdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer. Das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet oder sonst beschädigt,
- i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft und verunreinigt,
- j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht,
- k) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt betritt oder zweckentfremdet benutzt,
- l) grillt,
- m) Alkohol konsumiert,
- n) auf die allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt,
- o) Leitpfosten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen beschädigt oder entfernt.

§ 3 Abs. 4 Zettel und Plakate bei Geschäfts- und Wohnverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für mehr als drei Monate vor und nach der Verlegung anbringt.

§ 4 Abs. 2

- a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z. B. Chemikalien, mitnimmt,
- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt, wegwirft oder hinterlässt,
- c) mit anderen als mit Fahrzeugen für Kleinkinder und Krankenfahrstühlen fährt sowie andere Fahrzeuge dort abstellt,
- d) Tiere führt oder laufen lässt.

§ 5 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wäscht.

§ 5 Abs. 2 Fahrzeugen aller Art auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage wäscht.

§ 6 Abs.1 offenes Feuer ohne die erforderliche Genehmigung abrennt.

§ 7 Abs.1 die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u. a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Unterführungen) bemalt, besprüht, beklebt, behängt oder beschreibt.

§ 7 Abs. 2 im Haushalt anfallender Müll in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, füllt.

§ 7 Abs.3 die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) nicht sauber hält.

§ 7 Abs. 4 Haus- und Sperrmüll nicht am Tag der Abholung oder am Vorabend herausstellt und Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt.

§ 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten nach § 8 Abs. 1 Tätigkeiten durchführt, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen.

§ 8 Abs.3 Arbeiten oder Betätigungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen, und Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen durchgeführt, und dabei die Nachtruhe nach § 8 Abs. 1 c) nicht einhält.

§ 9 Abs. 1 die öffentlichen Sammelstellen für Werkstoffe außerhalb der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr nutzt.

§ 9 Abs. 2 Wertstoffe (z. B. Altglas, Altkleider), Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Wertstoffcontainern abstellt.

§ 10 Abs. 1 Tiere so hält, dass sie durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann.

§ 10 Abs. 2 als Hundehalter und mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen nicht für den Umgang mit den Tieren geeignet ist.

§ 10 Abs. 2 nicht verhindert, dass das Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
- c) die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,
- d) sich in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen unangeleint aufhält.

§ 10 Abs. 2 seinen Hund auf Skate-, Bolz- und Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt.

§ 10 (4) seine Katze, die die Möglichkeit hat, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, nicht von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lässt.

§ 11 auf und in den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen Tiere füttert, insbesondere Tauben und Enten, und Tieren Futter bereitstellt.

§ 12 in öffentlichen Gewässern badet und Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet betritt oder befährt.

§ 13 als Eigentümer/in eines Grundstücks das Grundstück nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht.

§ 14 Abs. 1 Stacheldraht sowie sonstige scharfkantigen oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, an Straßen und Anlagen anbringt.

§ 14 Abs. 2 in den Verkehrsraum hineinragende Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht unverzüglich entfernt.

§ 14 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Gehweg und/oder

Radweg nicht mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.

§ 14 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

§ 14 Abs. 5 Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 59 Abs. 2 des Nds.SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Dornum vom 24. Mai 1994 außer Kraft.

26553 Dornum, 21. März 2013

Der Bürgermeister

- Hook -

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.499.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.682.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	143.300,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.900,00 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.581.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.652.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.054.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.486.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	554.400,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	188.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.190.400,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.326.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 554.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Dornum, den 11. Dezember 2012

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister

- Hook -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. März 2013, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2013 bis zum 10.04.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 22. März 2013

Gemeinde Dornum

Hook - Bürgermeister

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hage vom 27.10.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 18. März 2013 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 27. Oktober 2011 beschlossen:

I.

Es wird der § 4a „Beamtinnen und Beamte auf Zeit“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/Er trägt die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat.
- (2) Sie oder er gehört gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 18. März 2013

Samtgemeinde Hage

- Samtgemeindebürgermeister -
(Trännapp)

Satzung des Fleckens Hage über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 07. März 2013 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder, Verdienstaussfall

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb des Fleckens Hage mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Dienstreisen, Fahrtkosten

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstehers und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 50,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Bürgermeister des Fleckens Hage wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in 45,00 €
 - b) an die/den Ratsvorsitzende/n 45,00 €
 - c) an die Beigeordneten 60,00 €
 - d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden 30,00 €
- (3) Vereintigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

**§ 4
Ehrenbeamte**

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages.

**§ 5
Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen**

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen eine monatliche Geschäftskostenpauschale von 2,50 € pro Mitglied, mindestens jedoch 10,00 €.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Hage, den 07. März 2013

Flecken Hage

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 19.03.2013 Wasser- und Bodenverband Dietrichsfeld

NEU: § 6 Abs. 1 Nr. 2

(Satz 2 Änderung): Die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer ist als Räumstreifen mit einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten.

(Satz 3 neu): Einjährige Anbaukulturen können im 5 m – Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden.

(Satz 4 neu): Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden.

(Satz 3 alt = neu Satz 5)

(Satz 4 alt = neu Satz 6)

Aurich-Dietrichsfeld, d. 19.03.2013

gez. K. Janssen – Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dietrichsfeld ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 20.03.2013, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Aurich, 20. März 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Weber

4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 21.03.2013 Wasser- und Bodenverband Tannenhausen

NEU: § 6 Abs. 1 Nr. 2

(Satz 2 Änderung): Die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer ist als Räumstreifen mit einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten.

(Satz 3 neu): Einjährige Anbaukulturen können im 5 m – Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden.

(Satz 4 neu): Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden.

(Satz 3 alt = neu Satz 5)

(Satz 4 alt = neu Satz 6)

Aurich-Tannenhausen, d. 21.03.2013

gez. W. Albers – Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Tannenhausen ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 25.03.2013, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Aurich, 25. März 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Weber